

Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis Amt für Pflege und Versorgung

Gartenstraße 1

97941 Tauberbischofsheim

Tel.: 09341/82-0, Fax: 09341/82-5542

E-Mail: pflege-versorgung@main-tauber-kreis.de

Internet: www.main-tauber-kreis.de



Main-Tauber-Kreis.de

Wichtige Informationen zur Beantragung von Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (Übernahme von Pflegeheimkosten)

Sie beabsichtigen, Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, also die Übernahme von Pflegeheimkosten, für sich oder einen Angehörigen bzw. Betreuten zu beantragen? Bitte beachten Sie hierzu im Vorfeld, dass Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 nur Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen haben, wenn Pflege in häuslicher Umgebung nicht ausreicht und/oder nicht möglich ist. Dies bedeutet, dass durch den Sozialhilfeträger die sogenannte Heimbetreuungsbedürftigkeit geprüft werden muss. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass beispielsweise eine gekündigte Wohnung allein nicht zur Heimbetreuungsbedürftigkeit führt.

Grundsätzlich haben Leistungsberechtigte als Alleinstehende(r) Ihre gesamten Einkünfte für die Heimkosten aufzuwenden. Bitte leiten Sie deshalb die Einkünfte an das Pflegeheim weiter. Ihnen wird bei Bewilligung der Hilfeleistungen mtl. ein Betrag zur persönlichen Verfügung (sog. Taschengeld) gewährt. Sollte der/die Leistungsberechtigte verheiratet sein ist aus dem gemeinsamen Einkommen ein sog. Einkommenseinsatz zu leisten mit dem sich das Ehepaar an den Heimkosten zu beteiligen hat. Die Höhe dieses Betrages kann allerdings erst berechnet werden, wenn uns die unten stehenden Unterlagen vorliegen.

Die Mitarbeiter des Amtes für Pflege und Versorgung des Main-Tauber-Kreises möchten über Ihren Antrag so schnell wie möglich entscheiden. Hierzu benötigen wir jedoch Ihre Mitarbeit.

Für die Antragsbearbeitung werden umfangreiche Unterlagen benötigt.

Die Bearbeitungszeit Ihres Antrages verkürzt sich, wenn Sie die notwendigen Unterlagen dem Antrag bereits beifügen oder umgehend nachreichen.

Im Folgenden nennen wir Ihnen die Unterlagen, die jedem Antrag beizufügen sind:

Als Nachweis des monatlichen Einkommens:

1. Rentenbescheide aller Renten
2. Nachweis Grundrentenzeiten/Grundrentenbezug
3. Nachweis über freiwillig geleistete Altersvorsorgebeiträge
4. Nachweise über weitere Einkünfte (Pachteinnahmen, Mieteinnahmen, Zinserträge etc.)
5. Nachweise über eventuelle Unterhaltszahlungen
6. Wohngeldbescheid bzw. Abtretungserklärung soweit über den Wohngeldantrag noch nicht entschieden wurde

Als Nachweis des vorhandenen bzw. übergebenen Vermögens:

7. Vermögenserklärung (der Vordruck ist den Antragsunterlagen beigelegt bzw. auf der Homepage des Main-Tauber-Kreises zu finden – www.main-tauber-kreis.de)
 - a. Bitte achten Sie darauf, dass Sie nicht zutreffendes bitte streichen.
8. Girokontoauszüge der letzten drei Monate für alle Konten in ununterbrochener Reihenfolge

Soweit Zahlungen an eine politische Partei, Gewerkschaft oder Religionsgemeinschaft erfolgen, können die Empfängerdaten aus datenschutzrechtlichen Gründen auf dem Kontoauszug geschwärzt werden. Die überwiesenen Beträge dürfen jedoch nicht geschwärzt werden.

9. Gesamtinformation über bestehende Vermögensanlagen bei einem/mehreren Bankinstitut/en, aktualisierte Sparbücher (auch bereits aufgelöste Sparbücher)
10. Nachweise über die Vermögensanlage der letzten 10 Jahre, z.B. Jahresendbestände (31.12.) der letzten 10 Jahre für alle Konten und sonstigen Anlagen
11. Grundbuchauszüge - sofern Grundvermögen vorhanden ist oder war
12. Übergabe-, Schenkungs- sowie Kaufverträge
13. Policen und letzte Beitragsrechnung sämtlicher bestehender Versicherungen sowie im Falle von Sterbegeld- und Lebensversicherungen einen Nachweis über den aktuellen Rückkaufwert

Unterlagen zur Prüfung der Heimbetreuungsbedürftigkeit:

14. Pflegegutachten des medizinischen Dienstes oder Medicproof
15. Formular über die Entbindung von der Schweigepflicht (zu finden auf der Seite des Amtes für Pflege und Versorgung der Homepage des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis - www.main-tauber-kreis.de)

Sonstige Unterlagen:

16. Betreuungsurkunde oder Vollmacht in Kopie - soweit vorhanden
17. Schwerbehindertenausweis
18. Heimvertrag - soweit bereits abgeschlossen sowohl für die Kurzzeit- als auch für die Dauerpflege
19. die letzten drei Heimrechnungen - soweit vorhanden
20. Bescheid der Pflegekasse über die Leistungen der Kurzzeitpflege (soweit in Anspruch genommen)
21. Bescheid der Pflegekasse über die Leistungen der vollstationären Pflege
22. Bescheid der Pflegekasse über den pauschalen Leistungszuschlag
23. Einwilligungserklärung nach § 67 b Abs. 1 und 2 SGB X (zu finden auf der Seite des Amtes für Pflege und Versorgung der Homepage des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis - www.main-tauber-kreis.de)
24. Mietvertrag für die bisherige Wohnung in Kopie
25. Sollten Sie neben der Übernahme der Kosten der Dauerpflege auch die Übernahme von Kosten der Kurzzeitpflege beantragen, beachten Sie bitte:
Legen Sie bitte einen Nachweis (der Pflegekasse) über die Höhe der angesparten Entlastungsleistungen vor
Durch die Ihnen evtl. in den Monaten vor oder im Monat der Heimaufnahme zustehenden Entlastungsleistungen kann ein Guthaben entstanden sein, das zur Deckung der Kosten der Kurzzeitpflege eingesetzt werden kann und muss. Deshalb reichen sie bitte die Rechnung des Pflegeheimes über die Kosten von Unterkunft und Verpflegung der Kurzzeitpflege unbedingt bei Ihrer Pflegekasse ein, um prüfen zu lassen, ob angesparte Entlastungsleistungen eingesetzt werden können. Die Entscheidung der Pflegekasse ist dem Amt für Pflege und Versorgung vorzulegen.
26. Bitte geben Sie die vollständige Anschrift sowie den ausgeübten Beruf aller Kinder an!

Für den Fall, dass ein Ehepartner in ein Pflegeheim umziehen wird, der andere jedoch noch zu Hause lebt, legen Sie uns bitte zusätzlich für den zu Hause verbleibenden Ehegatten folgende Unterlagen vor:

27. eine zusätzliche Vermögenserklärung des Ehepartners
28. Rentenbescheide des Ehegatten incl. Nachweis Grundrentenzeiten/Grundrentenbezug
29. Nachweis über freiwillig geleistete Altersvorsorgebeiträge
30. Nachweise über sonstige Einkünfte (Mieteinkünfte, Zinserträge, Pachteinnahmen, etc.)
31. Nachweise über Unterkunftskosten wie Mietvertrag, Wasser/Abwasser-, Strom, Heizkostenabrechnungen
32. Policen und letzte Beitragsrechnung der bestehenden Versicherungen
33. Nachweise über zusätzliche Kosten wie z.B. Pflege, Essen auf Rädern, Hausnotrufkosten, etc.
34. den Schwerbehindertenausweis des Ehepartners – soweit vorhanden

Soweit der/die Heimbewohner(in) geschieden ist:

35. Scheidungsurteil
36. Nachweis über nachehelichen Unterhalt
37. Soweit der geschiedene Ehepartner verstorben ist und die Ehe vor 01.07.1977 geschieden wurde:
Nachweis über die Witwenrente/Witwerrente für Geschiedene

Wir bitten um Verständnis, dass nach Prüfung der eingereichten Unterlagen weiterer Klärungsbedarf bestehen kann, der gegebenenfalls die Anforderung weiterer Belege notwendig macht.

Dennoch wird die vollständige Vorlage die Bearbeitung Ihres Antrages erleichtern und beschleunigen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Hilfestellung - soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen - frühestens ab Kenntnis der Notlage einsetzt. Die Kenntnis der Notlage erlangt das Amt für Pflege und Versorgung durch Antragseingang bzw. durch Eingang einer formlosen Mitteilung.

Voraussetzung für eine Hilfestellung ist neben dem Vorliegen der Heimbetreuungsbedürftigkeit u.a., dass das Einkommen und Vermögen, sowie eventuell vorhandene vorrangige Ansprüche gegen Dritte nicht ausreichen, um die Heimkosten zu decken. Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht nicht, soweit Vermögen über dem sogenannten kleineren Barbetrag in Höhe von 5.000,- € für den Antragsteller und weiteren 5.000,- € für den Ehegatten oder Lebenspartner vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass die Auszahlung der Hilfeleistung – evtl. abgesehen vom sog. kleineren Barbetrag (Taschengeld) – direkt an die Pflegeeinrichtung erfolgt.

Anträge reichen Sie bitte über das jeweilige Bürgermeisteramt ein.

Stand: März 2022